

19. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeiten, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Vollversammlung beschlossen werden, und zwar in der Regel mindestens 200 Arbeitseinheiten im Jahr. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.

20. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe fest zugeteilt sowie die notwendigen Geräte und Fahrzeuge. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und Vorsitzenden der Genossenschaft.

21. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier, der verpflichtet ist, jedes Mitglied zweckmäßig zur Arbeit einzusetzen.

22. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen. Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.

Alle Arbeiten der Genossenschaft werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird von dem Brigadier berechnet und bewertet. Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der Genossenschaft ausgehändigt, und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied wird dem Vorstand der Genossenschaft gegeben.

Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bekannt bis spätestens

31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Für die Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer, die beim Fischfang beschäftigt sind, erfolgt in Abhängigkeit vom Wert der gefangenen und abgelieferten Fische.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

23. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der Genossenschaft dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte und zur Vornahme von Ausgaben für die Anschaffung von Booten, Fischereigeräten, Baumaterialien und anderen Anlagen der Genossenschaft.

24. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer werden bereitgestellt:

a) Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge. (öffentliche Lasten);

b) Mittel zum Fischbesatz, der auf Grund der biologischen Unterlagen erforderlich ist;

c) Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Gebäuden, Ankauf von Kraftstoff usw.);

d) Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis 10 %, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;

e) Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Genossenschaft;

f) Mittel für kulturelle Zwecke, Kaderausbildung, Prämierung bis zur Höhe von 1 V« der gesamten Geldeinkünfte;

g) Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1V« der Gesamteinnahmen;

h) der verbleibende Teil wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt.

25. Die Aufteilung der Einkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in der Genossenschaft eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der Genossenschaft in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.

26. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres vorgenommen bei Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der Genossenschaft im Laufe des Jahres Geld und Naturalien als Vorschuß erhalten für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten.

Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

27. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben. Überschüssige Gelder der Genossenschaft sind auf dem Konto der Genossenschaft bei der Bank aufzubewahren.